

## **Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)**

Änderung vom 16. Juni 2016

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 150.1 (Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

#### **§ 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Den Mitgliedern des Regierungsrates wird zur Abgeltung der persönlichen Spesen eine nichtindexierte Jahrespauschale von CHF 15'000 ausgerichtet.

<sup>3</sup> Zusätzlich zur Jahrespauschale werden die folgenden persönlichen Spesen wie folgt abgegolten:

- a. Flugreisen ins Ausland: effektive Kosten der günstigsten Flugverbindung;
- b. Bahnreisen ins Ausland: effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse;
- c. Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz): effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse, solange die Auslagen für Bahnreisen den doppelten Preis für ein 1-jähriges ½-Tax-Abonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres) nicht übersteigen; danach werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die ½-Tax-Preise erstattet;
- d. auswärtige Übernachtungen: effektive Kosten.

#### **§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)**

<sup>1</sup> Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kantonsgerichts werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Ansatz A 4.1 ausgerichtet. Zur Abgeltung der persönlichen Spesen wird eine nichtindexierte Jahrespauschale von CHF 5'000 ausgerichtet.

<sup>1a</sup> Zusätzlich zur Jahrespauschale werden die folgenden persönlichen Spesen wie folgt abgegolten:

- a. Flugreisen ins Ausland: effektive Kosten der günstigsten Flugverbindung;
- b. Bahnreisen ins Ausland: effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse;

- c. Bahnreisen im Inland (ausserhalb des Tarifverbunds Nordwestschweiz): effektive Kosten für Fahrten der 1. Klasse, solange die Auslagen für Bahnreisen den doppelten Preis für ein 1-jähriges ½-Tax-Abonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres) nicht übersteigen; danach werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die ½-Tax-Preise erstattet;
- d. auswärtige Übernachtungen: effektive Kosten.

### **§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den Regierungsrat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, haben sämtliche ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Entschädigungen und Vergütungen an die Staatskasse abzuliefern.

<sup>2</sup> Abordnungstätigkeit gilt als Arbeitszeit.

### **Anhänge**

#### **3 Vademecum (geändert)**

#### **II.**

Keine Fremdänderungen.

#### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

#### **IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal, 16. Juni 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter